



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2020/199								
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt		Status: öffentlich								
Erlass einer neuen Einrichtungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2020										
Beratungsfolge:		TOP: 9								
Datum	Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
18.06.2020	Jugendhilfeausschuss									
23.06.2020	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Einrichtungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 01.08.2020 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Einrichtungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 01.08.2020.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Keine

Sachverhalt:

Die bisherige Einrichtungsordnung aus dem Jahre 2016 entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzgebung (KiBiz NRW).

Auf Grund der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes vom 29.11.2019 ist die Überarbeitung der aktuell gültigen Einrichtungsordnung für alle drei städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2020 erforderlich.

Die Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 22 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe –
KiBiz NRW in der Fassung zum 01.08.2020

Anlage:

Synopse Einrichtungsordnung städt. Kindertageseinrichtungen

Synopse über die Einrichtungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Herzogenrath zum 01.08.2020

<p>Bereich 2- Jugend und Bildung</p> <p>Einrichtungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herzogenrath</p> <p>Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) i. d. F. d. Bek. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende</p> <p>Einrichtungsordnung</p> <p>beschlossen:</p> <p>I. ABSCHNITT Zielsetzung und Betreuungsarten</p>	<p>A 51 -Jugendamt-</p> <p>Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) i. d. F. d. Bek. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende</p>
<p>§ 1 Zielsetzung</p> <p>1. Das Jugendamt der Stadt Herzogenrath erfüllt als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag im Sinne der §§ 2 und 3 Kinderbildungsgesetz. Diese ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Dabei bietet der Träger Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner</p>	

Persönlichkeit zu einem erfüllten und seiner Verantwortung in der Gesellschaft bewussten Menschen.

2. Der Träger arbeitet ständig und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei wird der Gedanke der inklusiven Erziehung berücksichtigt und umgesetzt. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen gestaltet den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten und achtet dabei deren erzieherische Entscheidungen.

3. Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Die Stadt Herzogenrath trägt gemeinsam mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die Verantwortung unbeschadet ihrer sonstigen gegebenen Rechte und Pflichten des Trägers.

Die Stadt Herzogenrath **arbeitet als Träger der Einrichtung partnerschaftlich mit dem Personal und Elternbeirat zusammen und trifft in gemeinsamer Verantwortung mit allen Beteiligten im Rat der Kindertageseinrichtung die notwendigen Entscheidungen** unbeschadet ihrer sonstigen gegebenen Rechte und Pflichten des Trägers.

<p>4. Nach Vorliegen der im Betreuungsvertrag definierten Voraussetzungen arbeiten die städtischen Kindertageseinrichtungen mit anderen Institutionen – insbesondere mit der Grundschule – im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen. Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung beobachtet, mit dem Einverständnis der Eltern, die Entwicklung der Kinder und dokumentiert diese regelmäßig.</p> <p>Unter Beachtung des § 36 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) liegt die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und die daraus ergebene Förderung der Kinder, in der Hand der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist eine regelmäßige alltagsintegrierte Wahrnehmung und Beobachtung erforderlich. Die Beobachtung und Auswertung ist Grundlage der regelmäßigen Bildungsdokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes. Hierzu ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>	<p>Unter Beachtung des § 36 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) liegt die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und die sich daraus ergebende Förderung der Kinder, in der Hand der Kindertageseinrichtung.</p>
<p>§ 2 Betreuungsarten und –zeiten</p> <p>1. In den städtischen Kindertageseinrichtungen können zur Zeit nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung nachstehende Formen der Betreuung angeboten werden:</p> <p>Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung (Gruppenform I) Kinder im Alter von 0,4 bis 3 Jahren (Gruppenform II)</p>	

Kinder im Alter von drei Jahren und älter (Gruppenform III).

Die Betreuung der Kinder in diesen Gruppenformen kann in folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten verteilt auf fünf Werktage erfolgen:

25 Stunden	7.30 Uhr – 12.30 Uhr
35 Stunden, mit Übermittagsbetreuung	7.00 Uhr – 14.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 14.30 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)
35 Stunden, ohne Übermittagsbetreuung	7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
45 Stunden, mit Übermittagsbetreuung	7.00 Uhr – 16.00 Uhr 7.30 Uhr – 16.30 Uhr 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)

Die Rahmenöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen liegt zwischen 7.00 Uhr / 7.30 Uhr und 17.00 Uhr.

25 Stunden	7.30 Uhr – 12.30 Uhr
35 Stunden Block incl. Mittagsverpflegung	7.00 Uhr – 14.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 14.30 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)
35 Stunden bei geteilter Öffnungszeit ohne Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
45 Stunden incl. Mittagsverpflegung	7.00 Uhr – 16.00 Uhr 7.30 Uhr – 16.30 Uhr 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (Im Rahmen der täglichen Öffnungszeit der jeweiligen Kita)

Die Rahmenöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen liegt zwischen 7.00 Uhr / 7.30 Uhr und 17.00 Uhr.

Die Kernöffnungszeit der städtischen Kindertageseinrichtungen liegt zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr; bei der Buchung eines 25 Stunden Kontingentes endet die Kernöffnungszeit um 12.30 Uhr.

<p>2. Die konkreten Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend.</p> <p>3. Für Kinder, die ohne Unterbrechung länger als fünf Stunden am Tag in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, wird zusätzlich in der Zeit von 12.30 Uhr - 14.00 Uhr ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen gereicht.</p>	<p>3. Für Kinder, die ohne Unterbrechung länger als fünf Stunden am Tag über 12.30 Uhr hinaus in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, wird zusätzlich in der Zeit von 12.30 Uhr - 14.00 Uhr ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen gereicht.</p>
<p>II. ABSCHNITT</p> <p>Aufnahmeverfahren, Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p>	
<p>§ 3 Aufnahme</p> <p>1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der verfügbaren Kapazität von Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht besucht werden.</p> <p>2. Im Rahmen einer Bedarfsabfrage der Stadt Herzogenrath, die jeweils im November erfolgt, können die Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf für ihr Kind für das kommende Kindergartenjahr anmelden. Eine unverbindliche Anmeldung kann unterjährig durch die Erziehungsberechtigten in deiner Kita ihrer Wahl vorgenommen werden.</p>	<p>2. Die Eltern/Sorgeberechtigten nutzen zur Meldung Ihres Betreuungsbedarfes in den ersten beiden Septemberwochen des jeweiligen Vorjahres für das folgende Kitajahr ein Elternportal. Unter folgender Adresse ist das internetbasierte Bedarfsmeldev erfahren Kivan aufrufbar: <u>https://kitaplatz.herzogenrath.de</u> Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Eine Bedarfsmeldung</p>

3. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze wird den Erziehungsberechtigten **bis spätestens 28.02.** schriftlich mitgeteilt.

4. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze verfügbar sind, entscheidet das Jugendamt über die Vergabe nach Maßgabe der jeweils gültigen, im Rat der Kindertageseinrichtung vereinbarten bzw. vom Träger festgelegten, Aufnahmegrundsätze. Eltern, deren Kinder aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können, werden auf das Angebot der Tagespflege hingewiesen. Ansonsten werden ihre Kinder in einer Warteliste erfasst, so dass bei Freiwerden eines Kindergartenplatzes auch innerhalb des Kindergartenjahres eine Aufnahme möglich ist.

5. Abweichend von Abs. 2 können Erziehungsberechtigte die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung auch während des Kindergartenjahres schriftlich beantragen. Für dieses Anmelde- und Aufnahmeverfahren gilt Abs. 4 entsprechend.

ist auch unterjährig durchlaufend , frühestens jedoch 11 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn, möglich.

3. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze wird den Erziehungsberechtigten **per automatisierter E-Mail über Kivan mitgeteilt.** **Sollte keine der drei ausgewählten Kindertagesstätten einen Platz anbieten können, erfolgt automatisch eine Meldung an die Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Jugendamtes; bis Februar des Folgejahres wird im Rahmen der weiteren Belegungsplanung Kontakt den Eltern/Sorgeberechtigten aufgenommen.**

5. (bisheriger Inhalt entfällt)
Der Betreuungsplatz kann erst mit Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Kindertageseinrichtung oder mit einer Tagespflegeperson genutzt werden.

<p>§ 4 Begründung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>1. Für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung bedarf es zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.</p> <p>2. Der Betreuungsvertrag wird rechtsgültig, wenn er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird und sich die Erziehungsberechtigten verpflichten, diese Einrichtungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als Vertragsbestandteil anzuerkennen. Der Betreuungsvertrag ist bei einer Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist vorzulegen.</p> <p>3. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Betreuungsvertrages kann ein Benutzungsverhältnis nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des Trägers begründet werden.</p>	<p>§ 4 Begründung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>1. Für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung bedarf es zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder sowie ein Nachweis einer erfolgten Masernschutzimpfung nach dem ersten Lebensjahr oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.</p>
<p>§ 5 Abmeldung/Kündigung und Widerruf der Aufnahme (Ausschluss)</p> <p>1. Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr. Es endet mit dem Wirksamwerden einer schriftlichen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder mit einem Widerruf der Aufnahme durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath. Es endet automatisch mit der Einschulung des Kindes.</p>	<p>1. Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich für mindestens ein Kindergartenjahr.</p>

<p>2. Eine Abmeldung/Kündigung aus wichtigem Anlass ist für beide Seiten bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Sie bedarf der Schriftform. Eine Abmeldung/Kündigung zum 30.06. ist nicht möglich, es sei denn, dass der freiwerdende Platz sofort wieder besetzt werden kann.</p> <p>3. Die Aufnahme und die Berechtigung zum Besuch der Tageseinrichtung für Kinder kann fristlos widerrufen werden, wenn</p> <p>a) ein Kind länger als 2 Wochen oder mehr als dreimal innerhalb eines Monats unentschuldig fehlt,</p> <p>b) Mitteilungspflichten verletzt werden, die sich aus § 60 SGB I, § 10 Abs.1 KiBiz oder § 4 dieser Einrichtungsordnung ergeben,</p> <p>c) Das Bringen und Abholen eines Kindes zur und von der Einrichtung nicht im Sinne von § 13 dieser Einrichtungsordnung sichergestellt ist,</p> <p>d) geschuldete Verpflegungsbeiträge nicht gezahlt werden,</p> <p>e) die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Träger nicht mehr gewährleistet ist,</p> <p>f) aus pädagogischen Gründen, (eine solche Kündigung muss mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt und mit dem Rat der Tageseinrichtung beraten worden sein),</p> <p>g) eine ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird (zum vertraglich vereinbarten Termin) und die Aufnahme in den Kindergarten dadurch nicht erfolgen kann.</p>	<p>g) eine ärztliche Bescheinigung und/oder gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweise nicht vorgelegt werden (zum vertraglich vereinbarten Termin) und die Aufnahme in den Kindergarten dadurch nicht erfolgen kann.</p>
<p>III. ABSCHNITT</p> <p>Mitwirkung von Eltern und Kindern</p>	

<p>§ 6 Elternversammlung</p> <p>1. Die Erziehungsberechtigten aller eine Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene einberufen werden. Aufgaben und Funktionen der Elternversammlung ergeben sich aus § 9 KiBiz.</p> <p>2. Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung, die bis zum 10.10. durchzuführen ist, durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in. Diesem/r obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.</p> <p>3. Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers sowie mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Elternversammlung.</p> <p>4. Die Elternversammlung wählt auf Gruppenebene aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Elternbeirates und ein stellvertretendes Mitglied. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind</p> <p>5. Die Elternversammlung kann gemäß § 9 Abs. 6 KiBiz aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n in den Jugendamtselternbeirat wählen.</p> <p>6. Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl der Mitglieder des Elternbeirates und ihrer Stellvertreter für die folgende Wahlperiode eingeladen. Die Einberufung dieser</p>	<p>1. Die Erziehungsberechtigten aller eine Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene einberufen werden. Aufgaben und Funktionen der Elternversammlung ergeben sich aus § 10 KiBiz.</p> <p>2. Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung, die bis zum 10.10. eines jeden Jahres durchzuführen ist, durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in. Diesem/r obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.</p> <p>5. Die Elternversammlung kann gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n in den Jugendamtselternbeirat wählen.</p>
--	---

<p>Wahlversammlung ist Sache des Trägers.</p> <p>7. Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn eine Einladung nach Abs. 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.</p> <p>8. Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl die Einrichtung besucht. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahlen nach Abs. 4 erfolgen bei Bedarf in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>9. Die für die Elternversammlung geltenden Bestimmungen finden auf die Versammlungen auf Gruppenebene entsprechende Anwendung.</p>	<p>8. Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme je Kind sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl die Einrichtung besucht. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahlen nach Abs. 4 erfolgen bei Bedarf in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>§ 7 Elternbeirat</p> <p>1. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 zusammen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates.</p> <p>2. Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 9 KiBiz. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>2. Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 10 KiBiz.</p>

<p>3. Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in wählen, die/der auch zu den Sitzungen einlädt. Sie/Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein/e Sprecher/in gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des/der Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht oder das Kind einer anderen Gruppe zugeordnet wird. In diesem Fall, oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied</p>	
<p>§ 8 Rat der Kindertageseinrichtung</p> <p>1. Der Elternbeirat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers, der Leitung der Einrichtung sowie mit dem mit der Gruppenleitung betrauten pädagogischen Personal den Rat der Kindertageseinrichtung.</p> <p>2. Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus § 9 KiBiz. Sofern der Rat der Kindertageseinrichtung in seinen Beratungen keine Einigung erzielt, entscheidet der Träger.</p> <p>3. Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Schriftführung übernimmt eine Vertretung der KiTa. Über das Ergebnis der Beratung wird eine Niederschrift angefertigt, die von ihr/ ihm und der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet wird.</p>	<p>2. Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus § 10 Abs. 6 KiBiz. Sofern der Rat der Kindertageseinrichtung in seinen Beratungen keine Einigung erzielt, entscheidet der Träger.</p>

<p>4. So oft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr(e) Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In allen Fällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von 3 Tagen.</p> <p>5. Der Rat der Kindertageseinrichtung übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtsperiode (Kindergartenjahr) bis zum Zusammentreten des neugewählten Rates aus.</p>	
<p>§ 9 Elternarbeit</p> <p>Im Aufnahmegespräch können die Erziehungsberechtigten sich in Einzelgesprächen über Fragen bezüglich der Einrichtung informieren und eigene Vorstellungen und Anregungen einbringen. Es finden regelmäßig Gespräche über die Entwicklung der Kinder statt. Diese wird anhand einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation festgehalten.</p>	
<p>§ 10 Mitwirkung der Kinder / Partizipation</p> <p>Partizipation bedeutet, das Miteinbeziehen und Mitbestimmen der Kinder in von ihnen überschaubaren Bereichen in kindgerechter Form. Die Kinder können so nachhaltig ihre Wirksamkeit erfahren, diese erkennen und erweitern und die Übernahme von Verantwortung erlernen.</p>	
<p>IV. ABSCHNITT</p> <p>Allgemeine Regeln für den Besuch der Einrichtung</p>	

§ 11 Regelöffnungszeit/Schließzeit

Die Regelöffnungszeiten jeder Tageseinrichtung für Kinder wird vom Träger nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Die städtischen Einrichtungen sind im Sinne des § 2 dieser Einrichtungsordnung geöffnet. Die Öffnungsdauer kann über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinausgehen. In Abstimmung mit dem Rat der Tageseinrichtung werden die Schließzeiten jeder einzelnen KiTa individuell geregelt. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig nicht unter- und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.

Es bleibt dem Träger vorbehalten, den Kindergarten aus wichtigem Grund zu schließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Epidemien,
- b) gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden durch äußere Einwirkungen,
- c) Streik.

Unter den o. a. Voraussetzungen ist die jeweilige Kindertageseinrichtung bei Schließung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bestehen.

In Abstimmung mit dem Rat der Tageseinrichtung werden die Schließzeiten jeder einzelnen KiTa individuell geregelt. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig nicht unter- und darf **siebenundzwanzig** Öffnungstage nicht überschreiten.

<p>§ 12 Aufsichtspflicht</p> <p>1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. an die abholberechtigten Personen.</p> <p>2. Grundsätzlich müssen die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder anderen autorisierten Personen abgeholt werden. Sollte ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden können, muss der Tageseinrichtung schriftlich angegeben werden, welche Person abholberechtigt ist.</p>	
<p>§ 13 Versicherungsschutz</p> <p>Alle in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung des Trägers versichert. Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde erstatten. Aus diesem Grunde haben die Erziehungsberechtigten auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung dem Träger umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag). Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Brillen, Kleidungsstücke, Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe, Dreiräder, Kettcars und sonstiges Spielzeug wird keine Haftung übernommen.</p>	

§ 14 Krankheit / Fehlen / Mitteilungspflicht

1. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen für die Dauer der Ansteckungsgefahr, gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz dem Kindergarten fernbleiben. Wenn bei einem Kind oder in seiner Wohngemeinschaft Anzeichen einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auftreten (z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrige Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Skabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhafte Erkrankungen usw.), haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

2. Eine sinnvolle Betreuung und pädagogische Förderung der Kinder ist nur bei regelmäßigem Besuch der Kindertageseinrichtung möglich. Kann das Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht zur Kindertageseinrichtung kommen, ist sein Fernbleiben unmittelbar telefonisch oder schriftlich bei der Leitung mitzuteilen. Bei längerem oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen nimmt die Kita-Leitung persönlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und klärt die Gründe für das Fernbleiben des Kindes. Erst nach dieser Intervention kann der betreffende Platz in der Kindertageseinrichtung ggf. gekündigt und anderweitig vergeben werden (siehe § 5 Abs. 3 Buchstabe a).

Nach der Genesung von diesen ansteckenden Krankheiten kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen. Auszüge aus dem IfSG liegen in der Einrichtung zur Einsicht bereit.

<p>Nach der Genesung von diesen ansteckenden Krankheiten kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen. Auszüge aus dem IfSG liegen in der Einrichtung zur Einsicht bereit.</p> <p>3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung umgehend Änderungen der Elterlichen Sorge sowie Änderungen der privaten und dienstlichen Anschrift anzuzeigen, damit jederzeit im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles usw. eine unverzügliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung sichergestellt ist.</p>	<p>§ 14 Abs. 2, Satz 5 und 6 verschoben nach § 14 Abs. 1, Satz 3 und 4</p>
<p>V. ABSCHNITT</p> <p>Eltern- und Verpflegungsbeiträge</p>	

<p>§ 15 Beitragserhebung</p> <p>1. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden von den Eltern monatliche Beiträge gem. § 23 KiBiz und der „Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie werden durch das Jugendamt der Stadt Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingezogen und können notfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.</p> <p>2. Die Elternbeiträge sind auch für Ferien- und Krankheitszeiten sowie sonstige Fehl- und Schließzeiten im Sinne von § 11 und § 14 zu entrichten, und zwar unabhängig vom Aufnahme- und Abmeldedatum sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten.</p> <p>3. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes mit Mittagsverpflegung ist neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsbeitrag zu entrichten. Zu diesem Zweck erhebt die Kindertageseinrichtung pro Betreuungstag des jeweiligen Monats einen kostendeckenden Beitrag. Die festgelegte monatliche Pauschale ist per Lastschrift oder spätestens bis zum 5. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus auf das für Verpflegungskosten angelegte Konto der Einrichtung zu überweisen. Ein Kind kann täglich bis 8.30 Uhr vom Mittagstisch abgemeldet werden. Ende Dezember und Ende Juni werden die nicht aufgewendeten Beiträge für entschuldigte Abwesenheitszeiten mit den Forderungen für den Folgemonat verrechnet bzw. an die Eltern ausgezahlt. Empfänger von Grundsicherung können nach dem</p>	<p>1. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden von den Eltern monatliche Beiträge gem. § 51 KiBiz und der „Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.</p> <p>2. Die Elternbeiträge sind auch für Ferien- und Krankheitszeiten sowie sonstige Fehl- und Schließzeiten im Sinne der §§ 11 und 14 zu entrichten; unabhängig vom Aufnahme- und Abmeldedatum sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten.</p>
---	--

<p>Bildungs-und Teilhabepaket beim Jobcenter oder dem Bereich Soziales der Stadt Herzogenrath einen Zuschussantrag stellen.</p> <p>4. Der Träger kann die Höhe der Verpflegungskostenpauschale derart anpassen, dass die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung gedeckt werden.</p>	
<p>V. ABSCHNITT</p> <p>Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 16 Aufnahmekriterien</p> <p>Die Aufnahmekriterien für städtische Kindertageseinrichtungen werden in Abstimmung mit dem Rat der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.</p>	
<p>§ 17 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.</p>	<p>§ 17 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen der Einrichtungsordnung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Einrichtungsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einrichtungsordnung vom 01.08.2013 außer Kraft.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Einrichtungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einrichtungsordnung vom 01.08.2016 außer Kraft.</p>